

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.** Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Städtischen Gesamtschule Kempen“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- 2.** Der Verein hat seinen Sitz in Kempen.
- 3.** Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 1. August eines jeden Kalenderjahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres. Das erste Rechnungsjahr des Vereins beginnt mit dem Tag Feststellung der Satzung und endet am darauffolgenden 31. Juli.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1.** Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung (im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und der Jugendhilfe (im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) von Schülern/bzw. für Schüler und des Schulbetriebes der Gesamtschule Kempen (nachfolgend kurz als die „Schule“ bezeichnet) sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler (im Sinne von § 53 AO) der Schule im Zusammenhang mit der Teilnahme an Veranstaltungen der Schule. Die Erreichung der vorgenannten Zwecke erfolgt insbesondere mittelbar durch die Beschaffung von Mitteln für und Zurverfügungstellung von Mitteln an die Schule im Sinne (§ 58 Nr. 1 AO).
- 2.** Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) ideelle und materielle Unterstützung der Schule;
 - b) Beschaffung und/oder Bezuschussung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen, u.a. des Computerbereichs einschließlich Wartung und Pflege;

- c) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- d) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief);
- e) Förderung der Außendarstellung der Schule;
- f) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen, wenn und soweit es sich bei diesen nicht um wirtschaftliche Geschäftsbetriebe handelt;
- g) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften;
- h) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen;
- i) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten;
- j) Unterstützung bei der Gestaltung des Außengeländes der Schule einschließlich der Beschaffung und/oder Bezuschussung von Spielgeräten, Sitzgelegenheiten etc.;
- k) die finanzielle und ideelle Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können;
- l) Unterstützung von von der Schule durchgeführten Projekten (i) bei Notlagen im In- und Ausland und/oder (ii) Projekten in Entwicklungsländern. Eine eigenständige Unterstützung der vorgenannten Projekte ohne die Federführung der Schule ist dem Verein nicht gestattet.

3. Darüber hinaus kann der Zweck des Vereins auch durch das Unterhalten der folgenden Zweckbetriebe im Sinne von § 65 AO verwirklicht werden:

- a) Schulcafeteria;

- b) Schülerfirma/Schülerfirmen zum Heranführen von Schülern der Schule an das Wirtschaftsleben, wobei der pädagogische Zweck des Betriebs im Vordergrund stehen muss;
- c) Unterhalten von Betreuungsangeboten für Schüler der Schule an Tagen, an denen seitens der Schule kein Ganztagsunterricht angeboten wird.

Die Aufnahme einer der vorgenannten Zweckbetriebe durch den Verein bedarf (i) eines Beschlusses des Vorstands mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Vorstandsmitglieder, (ii) der Erstellung eines Businessplans, aus dem sich die erwarteten künftigen Einnahmen und Ausgaben des Betriebes ergeben sowie (iii) eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder bedarf. In der Mitgliederversammlung, die über die Aufnahme des Betriebes beschließt, ist der vom Vorstand für den Zweckbetrieb aufgestellte Businessplan vorzulegen und von diesem der Mitgliederversammlung zu erläutern.

Der Vorstand kann aufgrund eines entsprechenden Beschlusses, der der Mehrheit von drei Vierteln der Vorstandmitglieder bedarf, aufgenommene Zweckbetriebe einstellen.

Anstelle des Unterhaltens eines der vorgenannten Zweckbetriebe kann der Vereinszweck auch dadurch erreicht werden, dass der Verein entsprechende Angebote von Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen, bezuschusst oder in anderer Weise fördert.

- 4. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf die Erstattung angemessener Auslagen, die von ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein aufgewendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Rechte zu wie ordentlichen Mitgliedern. Sie sind von der Verpflichtung zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

4. Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitgliedes, über dessen Ausschluss entschieden wird.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Beirat.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn:
 - a) es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten 5 Monaten des Rechnungsjahres (ordentliche Jahreshauptversammlung),
 - c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Mitgliederversammlungen finden am Sitz des Vereins statt.

2. Bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der von ihnen vorgenommenen Prüfungen zu berichten. Dabei haben die Kassenprüfer eine Empfehlung für oder gegen die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes abzugeben. Die Versammlung hat über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit Beschluss zu fassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letztbekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Abweichend von vorstehendem Absatz 3 ist die Übermittlung der Einladung zur Mitgliederversammlung in Textform zulässig und ausreichend, wenn das betreffende Mitglied der Übermittlung von Mitteilungen des Vereins in Textform schriftlich zugestimmt hat und dem Verein eine Emailadresse für die Übermittlung benannt hat. Dies gilt nicht, wenn die Zustimmung vom jeweiligen Mitglied schriftlich oder in Textform gegenüber dem Verein im Zeitpunkt der Versendung der Einladungen widerrufen wurde. Maßgebend für den Zeitpunkt des Widerrufs ist der Zugang der Mitteilung über den Widerruf der Zustimmung zur Übermittlung in Textform beim Verein.

Mitglieder, die der Übersendung der Einladung in Textform zugestimmt haben, können Eingaben zur Tagesordnung im Sinne von vorstehendem Absatz 3 Satz 3 auch in Textform machen.

Mitteilungen an den Verein in Textform sind an die im Zeitpunkt des Versendens der Mitteilung auf der Homepage des Vereins auf der Webseite des Vereins bzw. auf der Webseite der Schule veröffentlichte Emailadresse des Vereins zu senden.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - c) Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Aufnahme von Zweckbetrieben gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung,
 - g) Aufnahme von Krediten gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung,
 - h) Erlass oder Änderung der Beitragsordnung,

i) Auflösung des Vereins.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, das Gesetz oder diese Satzung sehen zwingend etwas anderes vor.
7. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens 2 Monate, spätestens 4 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

Die vorstehenden erhöhten Anforderungen für die Änderung der Satzung gelten nicht für die Änderung des Namens des Vereins zur Aufnahme des Namens der Schule in den Namen des Vereins.

8. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
9. In der Mitgliederversammlung können sich Mitglieder durch ein anderes Mitglied des Vereins vertreten lassen. Für die Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht, die vor der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen ist. Einem Mitglied des Vereins können nicht mehr als 4 Stimmrechtvollmachten erteilt werden. Mitglieder, die natürliche

Personen sind, können sich darüber hinaus durch deren Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner vertreten lassen. Für eine solche Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht nicht notwendig, wenn das Mitglied den Namen des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners dem Verein zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

10. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Versammlung. Er kann die Versammlungsleitung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
11. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund dieser Vereinssatzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
12. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Die Niederschrift ist auf der Homepage des Vereins bzw., wenn der Verein keine eigene Homepage unterhält, auf der Homepage der Schule zu veröffentlichen.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - 0) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

a) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

b) Schriftführer/in.

Zum Vorstand des Vereins können nur Mitglieder berufen werden. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
3. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.
4. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Vereinsvermögen von mehr als 10.000,00 € je Einzelmaßnahme die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Das gleiche gilt für den Abschluss von Dienstverträgen mit einem Bruttoentgelt in Höhe von mehr als EUR 1.000,00 monatlich oder von Dienstverträgen mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit von mehr als einem Jahr. Die Verpflichtung des Vorstandes, die Ausgaben des Vereins an dessen Einkunfts- und Vermögensverhältnissen auszurichten, bleibt von den vorstehenden Genehmigungsvorbehalten unberührt.

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme oder der Unterhaltung eines Zweckbetriebs im Sinne von § 2 Abs. 3 der Satzung bedürfen keiner weiteren Zustimmung durch die Mitgliederversammlung sofern wenn die jeweilige Maßnahme im der Mitgliederversammlung vorgelegten Businessplan enthalten ist.

Mit Ausnahme der Aufnahme üblicher Lieferantenkredite bedarf die

Kreditaufnahme der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

5. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
6. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet
 - a) mit seinem Ausscheiden aus dem Verein;
 - b) mit Verweigerung der Entlastung durch die Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
8. Ist ein Mitglied verhindert, an einer Vorstandssitzung teilzunehmen, kann das verhinderte Vorstandsmitglied ein anderes Vorstandsmitglied bevollmächtigen, das Stimmrecht im Rahmen von Beschlussfassungen des Vorstandes für das verhinderte Vorstandsmitglied ausüben. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und hat den Tagesordnungspunkt, der Gegenstand der Beschlussfassung ist, zu bezeichnen. Die Vollmacht ist dem Schriftführer zu Beginn der Vorstandssitzung im Original zu übergeben und von diesem dem Protokoll der Vorstandssitzung anzuheften.
9. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. In elektronischer Form gefasste Beschlüsse sind auf der

nächsten Vorstandssitzung von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und zu den Akten des Vereins zu nehmen.

§ 8 **Beirat**

1. Dem Beirat gehören als geborene Mitglieder an:
 - a) der Schulleiter/in der Schule;
 - b) der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft;
 - c) der Vertrauenslehrer/die Vertrauenslehrerin der Schule.
2. Der Beirat berät den Vorstand insbesondere im Zusammenhang mit der satzungsmäßigen Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
3. Die Mitglieder des Beirates sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung und an allen Versammlungen des Vorstandes beratend teilzunehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder des Beirates mit einer Frist von zwei Wochen zu allen Sitzungen des Vorstandes einzuladen, sofern nicht dringliche Angelegenheiten des Vereins eine kürzere Ladungsfrist erforderlich machen. Für die Ladung der Mitglieder des Beirates zu Mitgliederversammlungen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend. Jedes Mitglied des Beirates ist berechtigt, die in § 6 Abs. 3 vorgesehenen Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen.
4. Im Falle der Verhinderung können sich die Mitglieder des Beirates durch ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen.
5. Vorstand und Beirat können gemeinsam beschließen, den Beirat um den gewählten Vertreter/die gewählte Vertreterin der Schülerschaft zu erweitern. Bei der entsprechenden Beschlussfassung hat jedes bei der Abstimmung anwesende Mitglied des Vorstandes und des Beirates eine Stimme. Die Erweiterung des Beirates um einen Vertreter/eine Vertreterin der Schülerschaft kann nicht durch einen

entsprechenden Beschluss von Vorstand und Beirat rückgängig gemacht werden.

§ 9

Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/innen, denen die Prüfung des Geldverkehrs, der Führung der Bücher sowie der satzungsgemäßen Verwendung der Vereinsmittel obliegt. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht nur dann möglich, wenn andere geeignete Kandidaten für das Amt des Kassenprüfers/der Kassenprüferin nicht zur Verfügung stehen. Die Gründungsversammlung wählt einen Kassenprüfer/eine Kassenprüferin, dessen/deren Amtsdauer nur ein Jahr beträgt. Die Regelung über die Wiederwahl in Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Mitglieder, die in den letzten beiden Rechnungsjahren vor der Wahl zum/zur Kassenprüfer/in dem Vorstand angehört haben, können nicht zu Kassenprüfern/innen gewählt werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Nachschusspflichten bestehen nicht.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist der Liquidationsüberschuss an die Stadt Kempen als dem Träger der Schule auszukehren, die die ausgekehrten Mittel in entsprechender Anwendung des Vereinszwecks unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Schule bzw. deren Schüler zu verwenden hat. Erfolgt die Auflösung des Vereins aufgrund der Auflösung der Schule, sind die ausgekehrten Mittel in entsprechender Anwendung des Vereinszwecks zur Förderung einer anderen Schule in der

Trägerschaft der Stadt Kempen zu verwenden.

§ 11

Schlussbestimmungen

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, wird der Vorsitzende ermächtigt, die Satzung zur Behebung von Beanstandungen zu ändern.

Der vorstehende Satzungstext entspricht unter Berücksichtigung der in der Jahreshauptversammlung des Vereins vom 8. Oktober 2019 beschlossenen ersten Änderungen der Satzung dem durch die Gründungsversammlung vom 28. Januar 2016 festgestellten Satzungstext und wurde vom amtierenden Vorsitzenden Herrn Andreas Kirscht und der amtierenden stellvertretenden Vorsitzenden Frau Keet Woltjer als gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugte Vorstandsmitglieder wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Kempen, _____